

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 03.12.2015 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck vom 20.11.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

2. § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **25 Jahren bzw. 20 Jahren** (Kindergräber) verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams, nicht überschreiten.

3. § 16 Urnengrabstätten

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **15 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne, nicht überschreiten.

4.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5, und 24 **bis** 33 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Artikel II

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Goseck, den 04.12.2015

H. Panse
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 09.12.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 10.12.2015

H. Panse
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck wurde im Amtsblatt 12/2015 vom 23.12.2015 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 24.12.2015

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2016